



Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Ergänzende Fragen und Antworten

Können einzelne Betreuungsangebote und Gemeinden ein Gesuch um kantonale Förderbeiträge stellen?

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden das Gesuch stellen und die erhaltenen Kantonsbeiträge entweder an die Einrichtungen verteilen oder direkt den Eltern zugutekommen lassen. Sie entscheiden, wie die Förderbeiträge den Förderzweck, die Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken, erfüllen sollen.

Die Gemeinde ist daher frei, ob sie damit in allen Kinderbetreuungsangeboten die Tarife senkt oder Anpassungen nur im Kitabereich, im schulergänzenden oder im Tagesfamilienbereich macht. Sie muss dies im Gesuch beschreiben und im Beitragsjahr auch nachweisen.

Betreuungsanbieter können keine Gesuche stellen.

Ging das Erhebungsraster für die Beiträge in der familien- und schulergänzenden Betreuung separat auch an die Schulträger (falls keine Einheitsgemeinde vorliegt)?

Nein, das Schreiben ging nur an die politischen Gemeinden. Diese müssen demnach auch die Daten vom Schulträgers einfordern und anschliessend das vollständige Erhebungsraster einreichen.

Kann auch ein Verein (Zusammenschluss mehrerer Gemeinden) einen Antrag stellen?

Nein, die einzelnen Gemeinden müssen einen individuellen Antrag stellen. Sollte der Verein über das ganze Einzugsgebiet Tarifreduktionen über die Förderbeiträge erwirken, macht eventuell eine vorgängige Absprache unter den im Verein beteiligten Gemeinden Sinn.

Richtet sich der auszahlende Betrag nur nach dem Anteil der Kinder zwischen null und zwölf Jahren in der Gemeinde oder auch danach, wie stark sich die Gemeinde bereits für die Senkung der Drittbetreuungskosten engagiert hat?

Für die Verteilung der 5 Mio. Franken an die Gemeinden ist allein der Anteil an der Bevölkerungsgruppe der Kinder im Alter zwischen null und zwölf Jahren ausschlaggebend.

Ich kann im Erhebungsraster (Excel-Tabelle) noch nicht alle Leistungen und Beiträge für das Jahr 2020 erfassen, da das Jahr 2020 noch nicht zu Ende ist. Auch besteht die Schwierigkeit, eine Prognose für die kommenden Jahre zu machen, da der Blick in die Zukunft nicht vorhersehbar ist.

Vorerst sind nur die Jahre 2020 und 2021 relevant, die Angaben sind auf Basis der Budgets zu machen. Eine Prognose für die Folgejahre ist für viele Gemeinden schwierig. Daher ist das Dokument so angelegt, dass es die Werte vom Budget 2021 auf die Folgejahre überträgt. Natürlich ist eine Überschreibung der automatisch generierten Werte möglich, falls schon genauere Zahlen für die Folgejahre vorhanden sind.



Im ersten Halbjahr 2021 wird das Amt für Soziales die aktualisierten Daten (Rechnung 2020) abfragen.

Muss für die Beantwortung der Verwendung der Mittel (Reduktion der Betreuungskosten der Eltern) ein Konzept eingereicht werden oder reicht eine Beschreibung?

Es soll plausibel erklärt werden, wie die Fördermittel verwendet werden, um die Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken. Dafür braucht es kein spezifisches Konzept. Im Folgejahr muss über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft abgelegt werden können.

Die Beiträge sind für die Senkung der Elternbeiträge gedacht. Unsere Gemeinde hat die Elternbeiträge so festgelegt, dass die Gemeinde ein Defizit trägt. Dazu kommen die Kosten für die Miete, Administration und Verwaltung. Das heisst, die effektiven Kosten für die Gemeinde sind in der Realität viel höher. Gibt es eine Möglichkeit davon etwas der Gemeinde zurückzugeben? Wenn ja, in welcher Form kann dies geschehen?

Die Kantonsbeiträge ergänzen laut dem Gesetz über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bestehende oder geplante Beiträge der politischen Gemeinde und ersetzen diese nicht (auch nicht teilweise). Dabei werden die kompletten Aufwände der Gemeinde für die Betreuung berücksichtigt. Dazu gehört auch die Miete. Die kantonalen Förderbeiträge dürfen damit nicht den Aufwand der Gemeinde mindern, sondern müssen den Aufwand der Eltern reduzieren.

Kann die Gemeinde die finanzschwachen Familien bevorzugt behandeln bzw. die Vergünstigung steuern?

Ja, die Vergünstigungen können je nach Bedarf in der Gemeinde gesteuert werden. Dadurch können z.B. finanzschwache Familien bevorzugt unterstützt werden. In welchem Bereich und mit welcher Gewichtung die Gemeinde die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert, ist ihr überlassen. Wichtig ist, dass der gesamte Betrag für diesen Zweck eingesetzt werden muss. Viele Gemeinden haben mit Kitas Leistungsvereinbarungen, die einkommensabhängige Tarife vorsehen. Somit leisten einkommensschwache Eltern geringere Beiträge (zahlen weniger selbst und dafür die öffentliche Hand mehr) als einkommensstarke Eltern. Auch ist es beispielsweise möglich, die zusätzliche Förderung vor allem in der vorschulischen Betreuung zu tätigen, falls die Gemeinde den Eindruck hat, sie hätte dort, im Vergleich zum schulergänzenden Betreuungsbereich, gegenüber den Eltern noch mehr Förderbedarf.



Die Gemeinde möchte die effektiven Defizitbeträge nicht beliebig erhöhen. Wie passen die kantonalen Förderbeiträge zu diesem Konzept?

Es ist der Wille des Gesetzgebers, dass die kantonalen Förderbeiträge die kommunalen Leistungen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die Beiträge sollen den Eltern zugutekommen. Um den Kantonsbeitrag sinnvoll einzusetzen, ist evtl. zu überlegen mit der Kindertagesstätte eine Leistungsvereinbarung einzugehen. Diese legt fest bei welchen Einkommensklassen die Gemeinde welche Beiträge zur Ergänzung bis zum kostendeckenden Tagessatz leistet. Das wäre dann eine Abkehr von der bisherigen Defizitleistung. Dies würde aber sicherlich auch dazu führen, dass der Gemeindebetrag variabler wird.

Wenn eine Tarifierhöhung nach oben nötig würde, könnten die Kantonsbeiträge dafür verwendet werden, diese zu verhindern?

Es ist der Wille des Gesetzgebers, dass die kantonalen Förderbeiträge die kommunalen Leistungen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die Beiträge sollen den Eltern zugutekommen. Es hängt also davon ab, ob die Erhöhung der Tarife mit der Senkung der öffentlichen Beiträge zusammenhängt. In diesem Fall würden die Kantonsbeiträge lediglich die kommunalen Subventionen ersetzen, was im Grundsatz nicht der Zweck der Förderbeiträge ist. Es müsste die Ursache für die Tarifierhöhung mit beurteilt werden.

Falls die Gemeinde schon im Jahr 2020 die Betreuung, aufgrund tiefer Einkommen von Eltern zusätzlich subventioniert, kann dies schon über die künftigen Kantonsbeiträge vorgeschossen werden?

Die Förderbeiträge fliessen bei positiver Volksabstimmung im November 2020 erstmalig im Jahr 2021. Der Förderbeitrag muss damit in der Rechnung 2021 der Gemeinde erscheinen und die Gemeinde wird in der Folge ausweisen müssen, wie sie den Beitrag zur Reduktion der Drittbetreuungskosten der Eltern im Jahr 2021 eingesetzt hat. Die Gelder bereits im Jahr 2020 einzusetzen ist nicht möglich.

Können die bestehenden Aufwände der Gemeinde für subventionierte Plätze in der Nachbargemeinde mit dem Kantonsbeitrag verrechnet werden?

Eine Verrechnung mit den bereits von der Gemeinde getätigten Subventionen ist nicht möglich. Die Beiträge müssen ergänzend in die Kinderbetreuung fliessen und bei den Eltern in Form von reduzierten Tarifen bzw. direkten Beiträgen ankommen. Es können damit aber auch Betreuungsangebote in Nachbargemeinden vergünstigt werden.

Die Beiträge der Gemeinde an Kinderbetreuungsangebote werden jeweils für das Vorjahr ausbezahlt. Muss ich eine Rückvergütung machen?

Es müsste mit den Anbietern der Kinderbetreuung aufgegleist werden, wie die Fördergelder im jeweiligen Beitragsjahr bestehende Gemeindebeiträge ergänzen und den Eltern weitergegeben werden können (z.B. über tiefere Tarife). Die Beiträge können erstmalig im Jahr 2021 eingesetzt werden.



Haben die Gemeinden Anspruch auf Kantonsbeiträge, falls die Kantonsbeiträge vollumfänglich zur Senkung der Drittbetreuungskosten an die Eltern eingesetzt werden oder müssen die Gemeindebeiträge zusätzlich höher ausfallen als im Jahr 2020?

Falls die Gemeinden die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und die Kantonsbeiträge vollumfänglich zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern einsetzen, haben sie Anspruch darauf. Die Kantonsbeiträge dürfen im Grundsatz nicht die bisherigen Gemeindebeiträge ersetzen. Die Gemeindebeiträge im Jahr 2021 können gleichbleiben wie im Jahr 2020 oder höher ausfallen.

Soll die politische Gemeinde das Gesuch stellen? Besser wären die Einrichtungen selbst, da diese besser wissen, wo und in welchem Umfang Unterstützung notwendig ist.

Ja, das Gesetz über Beiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung sieht vor, dass die Gemeinden das Gesuch stellen und die erhaltenen Kantonsbeiträge entweder an die Einrichtungen verteilen oder direkt den Eltern zugutekommen lassen. Dadurch können sich die Gemeinden mit dem Angebot auseinandersetzen. Eine sinnvolle Lösung wird im Idealfall in Abstimmung mit den Betreuungseinrichtungen angestrebt.

Fallen die Kantonsbeiträge in den Folgejahren nach dem Jahr 2021 gleich hoch aus?

Ab dem Jahr 2022 würde der Bund bei einer festgestellten Subventionserhöhung im Gesamtkanton seinerseits über drei Jahre verteilt einen Betrag an den Kanton auszahlen, der sich nach der Höhe der Subventionserhöhung richtet (erstes Jahr 65 Prozent, zweites Jahr 35 Prozent, drittes Jahr 10 Prozent). Es ist vorgesehen, die zusätzlichen Beiträge des Bundes aufgrund der neuen Kantonsbeiträge nicht unmittelbar, sondern über einen längeren Zeitraum verteilt einzusetzen und sie ebenfalls über das neu geschaffene Modell direkt den Gemeinden zukommen zu lassen. Mit der geplanten Staffelung können stärkere Schwankungen verhindert und damit den Gemeinden über mehrere Jahre Planungssicherheit gegeben werden. Ab dem Jahr 2028 würde das Total der Beiträge wieder auf den kantonalen Beitrag von 5 Mio. Franken sinken.

Die Gemeinde unterstützt die Kita momentan mit 10 Prozent Beitragserlass für die Elternbeiträge. Können die Kantonsbeiträge ab dem Jahr 2021 so eingesetzt werden, dass die Vergünstigung auf 20 Prozent angehoben werden kann?

Ja, die Kantonsbeiträge sind dafür vorgesehen, bestehende Unterstützungen seitens der Gemeinde zu ergänzen, um die Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken.

Was wäre, wenn die Kantonsbeiträge im Jahr 2021 von der Gemeinde nicht gänzlich ausgeschöpft werden? Könnte der Rest ins nächste Jahr übertragen werden oder müsste er zurückgezahlt werden?

Nicht genutzte Kantonsbeiträge müssen zurückbezahlt werden, es ist weder ein Übertrag noch das «Ansparen» möglich. Die Eltern sollen schnellstmöglich von der Senkung der Drittbetreuungskosten profitieren. Rückzahlungen ergänzen im Folgejahre den Gesamtumfang der ausgeschütteten 5 Mio. Franken.



Können die Beiträge auch für Projekte beispielsweise für den Ausbau der schülergänzenden Betreuung genutzt werden?

Die Kantonsbeiträge haben das Ziel, die Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken. Dazu können zeitlich befristete Beiträge an Trägerschaften wie Anschubfinanzierungen für neue Betreuungsplätze oder Investitionsbeiträge nicht angerechnet werden.

Wieso wird bei der Verteilung der Kantonsbeiträge das bestehende Angebot in einer Gemeinde nicht berücksichtigt?

Für die Berechnung eines solchen Verteilschlüssels wäre wiederkehrend ein grosser Erhebungsaufwand für das gesamte Betreuungsangebot nötig.

Der Vorteil des gewählten Verteilschlüssels ist, dass er sehr einfach umsetzbar ist und den Gemeinden grosse Planungssicherheit bietet. Zudem soll das System Gemeinden, die bisher noch kein Angebot haben, dazu animieren, ein solches aufzubauen. Ziel ist ein möglichst bedarfsgerechtes Angebot auf dem gesamten Kantonsgebiet, während derzeit insbesondere in einigen ländlichen Gemeinden nur ein begrenztes Angebot vorhanden ist.